

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund
(Beherbergungsabgabensatzung) vom 23.11.2016**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung zur Änderung der der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) beschlossen:

Artikel 1:

§ 7 der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 17.10.2014, S. 983 ff) erhält folgende Fassung:

Steuerentrichtungspflichtiger, Einziehung, Festsetzung, Fälligkeit und Haftung

(1) Zur Einziehung und Abführung der Beherbergungsabgabe, Führung der Nachweise sowie der damit verbundenen Steuererklärungen gegenüber der Stadt Dortmund ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes (Steuerentrichtungspflichtiger) verpflichtet, der die Beherbergungsleistung zur Verfügung stellt.

(2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat der Stadt Dortmund für die Beherbergungsleistungen und die zu entrichtende Beherbergungsabgabe bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) einzureichen. In dieser Steuererklärung ist die Beherbergungsabgabe von dem Steuerentrichtungspflichtigen selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuererklärung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(3) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungsabgabe ist bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadt Dortmund zu entrichten.

(4) Der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Beherbergungsabgabe.

(5) Der Steuerentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.

Artikel 2:

§ 8 der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 17.10.2014, S. 983 ff) erhält folgende Fassung:

Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen

(1) Erklärt der Beherbergungsgast die private Beherbergung, hat der Steuerentrichtungspflichtige die Beherbergungsabgabe einzuziehen.

Erklärt der Beherbergungsgast die berufliche Beherbergung, ist die formlose Eigenbestätigung oder die Arbeitgeberbestätigung einzuziehen und zum Buchungsvorgang aufzubewahren. Auf Verlangen der Stadt Dortmund sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Abgabe befreienden Nachweise vorzulegen.

(2) - entfällt -

(3) Kann der Beherbergungsgast keine Abgabe befreienden Nachweise vorlegen, oder verweigert der Beherbergungsgast gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen Angaben über den Grund der Beherbergung und/oder über den Arbeitgeber und/oder die freiberufliche/selbstständige Tätigkeit, ist die Beherbergungsabgabe einzuziehen und an die Stadt Dortmund abzuführen.

Fehlende oder verweigerter Abgabe befreiende Nachweise/Angaben können innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung bei der Stadt Dortmund nachgereicht werden.

Reicht der Arbeitgeber des Beherbergungsgastes innerhalb der Frist von einem Monat die Bestätigung nach, dass die Übernachtung beruflich bedingt war und der Übernachtende einen Reisekostenerstattungsanspruch in Höhe der Beherbergungskosten gegenüber dem Arbeitgeber hat, wird die Beherbergungsabgabe an diesen erstattet.

Die Erstattung erfolgt innerhalb von einem Monat nach Abrechnung und Prüfung der Steuererklärung des Beherbergungsbetriebes für das jeweilige Quartal.

Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10 Euro (§ 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) nicht unterschritten wird.

Innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer hat der Antragsteller eine gültige Bankverbindung (IBAN und BIC) mitzuteilen. Die Erstattung erfolgt per Überweisung.

Außerhalb der SEPA-Teilnehmerländer erfolgt die Erstattung nur per Scheckzahlung.

(4) Die von dem Beherbergungsgast vorgelegten Abgabe befreienden Nachweise sind vom Steuerentrichtungspflichtigen für den Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren und der Stadt Dortmund auf Verlangen vorzulegen (§ 11 der Satzung). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Tag der Abgabe der für das Quartal betroffenen Steuererklärung gemäß § 7 Absatz 2.

(5) - entfällt -

Artikel 3:

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt in Kraft.